

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder im Bereich der Stadt Bergheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 -GV NW 1975 S. 91 SGV NW 2023-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 -GV NW S. 304- und des § 103 (1) Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 -BauO NW/GV NW S. 96 SGV NW 232- hat der Rat der Stadt Bergheim am 16.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Kinderspielflächen ist die Anzahl der Wohnungen zugrunde zu legen. Für jede Wohnung sind 4 qm Spielfläche für Kleinkinder erforderlich. Es ist jedoch eine Mindestgröße von 24 qm einzuhalten.
- (2) Wohnungen, bei denen mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, wie Altenwohnungen und Einraumwohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Abs. 1 außer Ansatz.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, daß sie nach Möglichkeit besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen einsehbar und nicht weiter als 100 m entfernt ist.
- (2) Sie ist von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere von Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, Standplätzen von Abfallbehältern und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und ihren Zufahrten so abzuschirmen, daß die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftwagen muß die Spielfläche abgesperrt sein.
- (3) Die Form soll nicht mit einem kleineren Seitenverhältnis als 2:3 gewählt werden.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen. Ein qm je Wohnung, mindestens jedoch 5 qm sind als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Auf jeder Spielfläche ist je angefangene 30 qm ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder aufzustellen.
- (3) Ab 8 Wohnungen sind die Spielflächen außerdem mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten; hierbei ist für je 2 Wohnungen ein Sitzplatz zu schaffen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Die Spielflächen, ihre Zugänge sowie die Spieleinrichtungen sind dauernd in benutzbarem Zustand zu halten; insbesondere ist der Sand regelmäßig und mindestens einmal im Jahr zu erneuern.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, daß Tiere den Spielflächen ferngehalten werden.
- (3) Vorhandene Anlagen dürfen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde nicht beseitigt werden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung sind zwingend, soweit nicht sie selbst oder überörtliche Vorschriften Ausnahmen zulassen.
- (2) Befreiung kann erteilt werden, wenn die Erfüllung nicht ohne besondere Härte durchgeführt werden könnte. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Planungsausschuß.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kinderspielplatzsatzungen der ehemaligen Gemeinden Bergheim (Erft), Glesch, Hüchelhoven, Niederaußem, Oberaußem-Fortuna, Quadrath-Ichendorf vom 4.8.1972 außer Kraft.

Genehmigt: Köln, den 12.4.1976
Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez.: Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Bergheim über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 16.12.1975, die vom Regierungspräsidenten in Köln am 12.4.1976 - 34.4.6.1 - genehmigt wurde, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 - GO NW/GV NW S. 91, SGV NW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 - GV NW S. 304 - in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim vom 14.7.1975 öffentlich bekanntgemacht.

Bergheim, den 10. Mai 1976

gez.: Rheinfeld
Der Bürgermeister